

Institutskennzeichen: 260400015

Datum: 24.04.2023

Fallnummer: 3000015617

**Wichtige Patienteninformation**  
**vor der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen**

## Information der

Gesundheit Nord gGmbH, St.-Jürgen-Str. 1, 28205 Bremen

für die Standorte Klinikum Bremen-Mitte, St.-Jürgen-Str. 1, 28205 Bremen; Klinikum Bremen-Nord, Hammersbecker Str. 228, 28755 Bremen; Klinikum Bremen-Ost, Züricher Str. 40, 28325 Bremen; Klinikum Links der Weser, Senator-Weßling-Str. 1, 28277 Bremen

## gegenüber

Name, Vorname: **Mustermann, Max**  
Geburtsdatum: **01.01.2000**  
Straße, Hausnr.: **St.-Jürgen-Str. 1**  
PLZ, Wohnort: **28205 Bremen**

Fallnr.: **3000015617**  
Aufnahmedatum: **24.04.2023**  
Fachabteilung: **MFIM1**  
Station: **B3-N**

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Erbringung und Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür ist gesetzlich vorgeschrieben, dass jeder Patient **vor** Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen schriftlich zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Die Bundespflegesatzverordnung bzw. das Krankenhausentgeltgesetz unterscheiden zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen:

**Allgemeine Krankenhausleistungen** sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der **allgemeinen Krankenhausleistungen** außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

**Wahlleistungen** hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und **vom Patienten zu bezahlen**.

2. Für sogenannte **wahlärztliche Leistungen** bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten angestellten und beamteten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden.

**Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Behandlungsleistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.**

Institutskennzeichen: 260400015

Datum: 24.04.2023

Fallnummer: 3000015617

3. Im Einzelnen erfolgt die konkrete Abrechnung von wahlärztlichen Leistungen nach den Regeln der **amtlichen Gebührenordnung für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ)**. Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistung zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent.

Aus der Multiplikation von Punktzahl und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in der Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz), gerundet
1	Beratung - auch mittels Fernsprecher -	80	4,66 EUR

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6a GOÄ um 25 % gemindert.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad diese Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

Es liquidiert, auch im Falle der Behandlung durch den ständigen ärztlichen Vertreter, jeweils der Wahlarzt der Klinik oder Fachabteilung oder das Krankenhaus, sofern diesem das Liquidationsrecht zusteht bzw. ein solches vereinbart wird.

Die Abrechnung der gewünschten wahlärztlichen Leistungen erfolgt teilweise durch externe Abrechnungsstellen im Auftrag der liquidationsberechtigten Ärzte oder des Krankenhauses. Da dabei sensible Daten an die Abrechnungsstellen weitergegeben werden müssen, um eine Abrechnung zu ermöglichen, werden Sie gebeten, im Anschluss an die Wahlleistungsvereinbarung eine entsprechende Einwilligung zur Datenübermittlung zu unterzeichnen, die jederzeit isoliert von der Vereinbarung über die Gewährung der wahlärztlichen Leistung gegenüber den Krankenhausmitarbeitern aus dem Aufnahme- oder Empfangsbereich widerruflich ist.

Institutskennzeichen: 260400015

Datum: 24.04.2023

Fallnummer: 3000015617

**Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung, z.B. über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V, diese Kosten deckt.**

**Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,**

sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Aufnahme unseres Krankenhauses hierfür gerne zur Verfügung:

Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in die GOÄ/GOZ nehmen.

Bremen, 24.04.2023

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Patient(in) oder Vertreter(in)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Krankenhausmitarbeiter(in)